

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00734 vom 19. Juni 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00734

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00734 du 19 juin 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00734 del 19 giugno 2014

Regeste

Baubewilligung | Baubewilligung. Abschreibung des Verfahrens infolge Anerkennung der Beschwerde. Wenn es sich – wie vorliegend – um eine nachbarrechtliche Streitigkeit handelt und die Nachbarn auf der Basis der erstinstanzlichen Baubewilligung eine Einigung finden, ist eine Beschwerdeanerkennung zulässig und vom Verwaltungsgericht zu beachten (E. 1). Dem Umstand, dass bereits ein begründetes Urteil des Verwaltungsgerichts zum Versand bereit war, ist bei der Festlegung der Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen (E. 2.). Abschreibung infolge Anerkennung.

Erwägungen

E. 1

Mit ihrem Antrag, das Verfahren als durch Anerkennung der Beschwerden erledigt abzuschreiben, und mit der eingereichten Vereinbarung vom 28. Mai 2014 bringt die Beschwerdegegnerschaft zum Ausdruck, dass die privaten Parteien den Streit beseitigen wollen, indem die Beschwerdegegnerschaft auf den Standpunkt der Beschwerdeführenden einlenkt. Dies stellt eine Anerkennung dar (Marco Donatsch, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 63 N. 9). Wenn es sich um eine nachbarrechtliche Streitigkeit handelt und die Nachbarn auf der Basis der erstinstanzlichen Baubewilligung eine Einigung finden, ist eine solche Beschwerdeanerkennung zulässig und vom Verwaltungsgericht zu beachten (VGr, 31. Oktober 2013, VB.2013.00637, E. 2.2). Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie vorliegend – weder eine Verletzung wichtiger öffentlicher Interessen vorliegt noch Indizien für eine sittenwidrige Vereinbarung bestehen (vgl. VGr, 28. September 2011, VB.2011.00376).

E. 2

Ein Beschwerderückzug ist bis zur Zustellung des Entscheids zulässig (VGr, 28. September 2011, VB.2011.00376, IV.B. mit Hinweisen; Donatsch, § 63 N. 5). Dasselbe muss für die Anerkennung der Beschwerde gelten. Dem Umstand, dass im Zeitpunkt des Sistierungsbegehrens, das der Beschwerdeanerkennung vorausging, bereits ein begründetes Urteil der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts vom 3. April 2014 vorlag, das zum Versand bereit war, ist jedoch bei der Festlegung der Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen. Angesichts des entstandenen Aufwands ist die Gerichtsgebühr ungeachtet der Beschwerdeanerkennung auf Fr. 9'000.- anzusetzen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Sistierung des Verfahrens aufzuheben und das Verfahren fortzusetzen. Sodann ist das Verfahren als durch Anerkennung der Beschwerde erledigt

abzuschreiben und die Baubewilligung des Gemeinderats Hüttikon vom 7. Mai 2013 wiederherzustellen. Vereinbarungsgemäss sind die Kostenregelung für das Rekursverfahren unverändert zu belassen, die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren den Beschwerdeführenden je zur Hälfte aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.